



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 18. September 2017
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0255 (APP)**

9941/17
COR 3

EPPO 21
EUROJUST 86
CATS 62
FIN 349
COPEN 189
GAF 25
CSC 120

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: VERORDNUNG DES RATES zur Durchführung einer Verstärkten
Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft
(EUSa)

1. Seite 60 Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d:

Anstatt:

"d) der Verweisung eines Verfahrens an die nationalen Behörden gemäß Artikel 34 Absatz 1 oder 2;"

muss es heißen:

"d) der Verweisung eines Verfahrens an die nationalen Behörden gemäß Artikel 34 Absatz 1, 2, 3 oder 6;"

2. Seite 112 Artikel 39 Absatz 3:

Anstatt:

"(3) Ist die EUSTa gemäß Artikel 22 Absatz 3 zuständig, so stellt sie ein Verfahren erst nach Konsultation mit den nationalen Behörden des in Artikel 25 Absatz 6 genannten Mitgliedstaats ein.

Die Ständige Kammer verweist das Verfahren gegebenenfalls an die zuständigen nationalen Behörden gemäß Artikel 34 Absätze 6, 7 und 8. Gleiches gilt in Fällen, in denen die EUSTa ihre Zuständigkeit im Hinblick auf Straftaten im"

muss es heißen:

"(3) Ist die EUSTa gemäß Artikel 22 Absatz 3 zuständig, so stellt sie ein Verfahren erst nach Konsultation mit den nationalen Behörden des in Artikel 25 Absatz 6 genannten Mitgliedstaats ein. Die Ständige Kammer verweist das Verfahren gegebenenfalls an die zuständigen nationalen Behörden gemäß Artikel 34 Absätze 6, 7 und 8.

Gleiches gilt in Fällen, in denen die EUSTa ihre Zuständigkeit im Hinblick auf Straftaten im Sinne"